

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Kiel (Gebührensatzung)

Vom: 18. Dezember 2001

In der Fassung der 3. Nachtragssatzung

Vom: 27.12.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529, berichtigt 1997, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H., S. 184), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H., S. 14), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), berichtigt am 8. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 257), zuletzt geändert am 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 652), und § 18 der Entwässerungssatzung vom 30. April 1992 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13./14. Dezember 2001 die folgende Satzung erlassen:

- nachstehend wiedergegeben mit den Änderungen aufgrund der
 - 1. Nachtragssatzung vom 17.12.2003,
 - 2. Nachtragssatzung vom 30.11.2006,
 - 3. Nachtragssatzung vom 27.12.2017

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Kiel erhebt zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, zur Abnahme und Behandlung von Schmutz- und Regenwasser sowie für das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben Benutzungsgebühren. In den Kosten sind die Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie die Abschreibungen eingeschlossen. Die Gebühren umfassen auch die von der Stadt gemäß Abwasserabgabengesetz zu zahlende Abwasserabgabe. Die Abwasserabgabe wird in voller Höhe auf die Gebühr abgewälzt.

§ 2 Gebühren für Schmutzwasser

1. Für die Einleitung von Schmutzwasser werden laufende Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge erhoben. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus zentralen oder anderen Versorgungsanlagen zum Gebrauch zugeführte Frischwassermenge. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3).
2. Bemessen wird die Schmutzwassermenge nach der Wassermenge, die festgestellt wurde
 - a. von dem Versorgungsunternehmen,
 - b. bei Versorgung aus anderen Anlagen von der Stadt.
3. Der Gebührenpflichtige hat auf seine Kosten Wassermesser einzubauen und zu unterhalten, wenn Messeinrichtungen Dritter nicht vorhanden sind. Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu dem Grundstück und den Messeinrichtungen zur Kontrolle und zum Ablesen zu gestatten. Sind Messeinrichtungen nicht vorhanden oder haben sie nicht oder nicht richtig angezeigt, stellt die Stadt die Schmutzwassermenge nach Pumpenleistung oder aufgrund anderer bekannter Werte, z.B. vergleichbarer Zeiträume oder vergleichbarer Grundstücke, fest. Die Stadt hat den Gebührenschuldner vorher zu hören.
4. Weist der Gebührenschuldner nach, dass von der dem Grundstück zugeführten Wassermenge jährlich mehr als $12 m^3$ nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, so setzt die Stadt die nachgewiesene Menge von der zugeführten Wassermenge ab. Der Gebührenschuldner hat den Nachweis durch Wasserzähler, die er auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, zu führen. Soweit ein Nachweis durch Wasserzähler nicht möglich ist, verringert die Stadt die zugeführte Wassermenge aufgrund anderer bekannter Werte, für die prüffähige Unterlagen gefordert werden können.
5. Die Gebühr beträgt für die Einleitung von Schmutzwasser je m^3 1,94 €.
6. Wird entgegen § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 der Entwässerungssatzung Regen oder Grundwasser in Schmutzwasserkanäle eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr wie folgt erhoben:
 - bei der Einleitung von Regenwasser mit $0,75 m^3$ je m^2 der Niederschlagsfläche nach § 3 Abs. 1 und dem Gebührensatz nach Abs. 5. Wenn die Einleitung nicht das ganze Kalenderjahr über vorgenommen wurde, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet;
 - bei der Einleitung von Grundwasser in Höhe des Gebührensatzes nach Abs. 5 für die festgestellte oder, falls das nicht möglich ist, für die geschätzte Menge des Grundwassers.
7. Wird Regenwasser von Dachflächen aufgefangen und zu Brauchzwecken verwendet, so wird für die Menge des Regenwassers eine Gebühr in Höhe des Gebührensatzes nach Abs. 5 erhoben. Die Menge des Regenwassers wird mit $0,4 m^3$ je m^2 überbaute Fläche, von der Regenwasser abgeleitet wird, berechnet. Wird nachweislich weniger Regenwasser in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet (z.B. bei Teilentnahme zur Gartenbewässerung), ist dieser Wert der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat den Nachweis durch Wasserzähler, die er auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, zu führen.

§ 3 Gebühren für Regenwasser

1. Für die Einleitung von Regenwasser in die Regen- und Mischwasseranlagen werden laufende Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Wasser in die Anlagen fließt. Als Niederschlagsfläche gilt die bebaute und befestigte Fläche.
2. Der Gebührenschuldner hat die Größe der Fläche der Stadt auf Anforderung, bei Änderungen unaufgefordert nachzuweisen.

3. Die Gebühr beträgt:
 - a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 60 m² jährlich 33,60 €,
 - b) für jede weitere Niederschlagsfläche je angefangene 20 m² jährlich 11,20 €.In den Fällen des § 2 Abs. 7 und § 3 Abs. 5 Satz 2 beträgt die Gebühr:
 - a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 10 m² jährlich 5,60 €,
 - b) für jede weitere Niederschlagsfläche je angefangene 20 m² jährlich 11,20 €.
4. Wird mit Genehmigung der Stadt reines Wasser (z.B. Kühlwasser), das durch besondere Messeinrichtungen festgestellt worden ist, in städtische Regenwasseranlagen eingeleitet, beträgt die Gebühr die Hälfte des in § 2 Abs. 5 festgesetzten Betrages.
5. Wird Regenwasser von begrünten Dachflächen und von drainierten Flächen in die Regenwasseranlagen eingeleitet, so wird die Gebühr mit 50 % der Fläche berechnet. Wird Regenwasser über Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf beseitigt, so wird die Gebühr mit 25 % der betroffenen Niederschlagsfläche berechnet. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird Regenwasser über Mulden-Rigolen-Systeme ohne Notüberlauf beseitigt, so wird keine Gebühr berechnet.
6. Wird entgegen § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 der Entwässerungssatzung Schmutzwasser in Regenwasseranlagen eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr in Höhe des Gebührensatzes nach § 2 Abs. 5 für die festgestellte oder, falls das nicht möglich ist, für die geschätzte Menge des Schmutzwassers erhoben.

§ 4

Gebühren für Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben

1. Für das Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren in Höhe von 4,47 € je m³ Frischwasserverbrauch.
2. Für das Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben, die vor dem 14.05.1992 eingerichtet wurden, erhebt die Stadt Benutzungsgebühren in Höhe von 6,82 € je m³ Frischwasserverbrauch.
3. Bei der Gebühr für die Entsorgung nach Abs. 2 wird je Person ein Wasserverbrauch von mindestens 50 m³ im Jahr zugrunde gelegt.

§ 5

Gebührensschuldner, Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

1. Die Gebühren (§§ 2 bis 4) schuldet, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Für die Haftung gelten die grundsteuerlichen Vorschriften. Der bisherige oder der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte hat jeden Wechsel am Eigentum an dem Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum oder an dem Erbbaurecht innerhalb von drei Monaten der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält. Bei der Schmutzwassergebührenveranlagung ist auch Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur

Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist.

2. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet, wenn der Anschluss endgültig außer Betrieb genommen oder beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Gebühren für die vollen Kalendermonate, in denen die Gebührenpflicht nicht bestanden hat, nicht erhoben.
3. Die Gebühren für Regenwasser nach § 3 werden für das Kalenderjahr veranlagt und können mit der Veranlagung anderer Grundstücksabgaben zusammengefasst werden. Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11..
- 3a. Die Gebühren für Schmutzwasser sowie für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm und Schmutzwasser nach §§ 2 und 4 werden jeweils für ein Jahr veranlagt und können mit der Veranlagung anderer Grundstücksabgaben zusammengefasst werden. Der genaue Veranlagungszeitraum wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums festgesetzt. Auf die Gebühren sind im Laufe des Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Decken die Vorauszahlungen nicht die festgesetzte Gebühr, ist die noch offene Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
4. Mit der Erstellung des Gebührenbescheides, mit seiner Bekanntgabe an die Gebührenpflichtige/den Gebührenpflichtigen und der Abwicklung der Zahlungen auf die Gebührenschuld kann die Stadt die Stadtwerke Kiel AG beauftragen. In diesem Fall können die Gebührenbescheide der Stadt auch zusammen mit den Verbrauchsabrechnungen der Stadtwerke Kiel AG übersandt und damit bekannt gegeben werden.
5. Im Gebührenbescheid kann bestimmt werden, dass ohne besondere Aufforderung monatlich oder vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten sind. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach der Wassermenge des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes, sonst nach Schätzung der voraussichtlich anfallenden Wassermenge, bei Neuanschlüssen eines Grundstücks nach vergleichbaren Werten. Änderungen der Gebührensätze sind bei der Festsetzung der Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Zeichnet sich während des Abrechnungszeitraumes ab, dass die Vorauszahlungen voraussichtlich nicht die Gebührenforderung decken werden, so können erhöhte Vorauszahlungen verlangt werden. Auf Antrag können die Vorauszahlungen gemindert werden. Die Fälligkeit der Vorauszahlungen wird im Gebührenbescheid festgesetzt. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs.

1 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

bei den Ämtern der Landeshauptstadt Kiel

- a) Umweltschutzamt
- b) Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation
- c) Tiefbauamt - Abt. Stadtentwässerung -
- d) Amt für Finanzwirtschaft,

beim

- e) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein,
beim Amtsgericht Kiel

- f) Grundbuchamt,
bei der
 - g) Stadtwerke Kiel AG,
- zu a) - f): grundstücksbezogene Daten,
zu g): Verbrauchsdaten.

Soweit zur Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei der Landeshauptstadt Kiel – Bürger- und Ordnungsamt – vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7 Rechtsmittel

1. Der Betroffene kann gegen Verwaltungsakte der Stadt zur Durchführung dieser Satzung innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch bei der Stadt erheben.
2. Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

§ 8 Stundung und Erlass

1. Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
2. Sie können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
3. Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen den §§ 2 bis 4 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kiel, den 18.12.2001

Der Oberbürgermeister
Norbert Gansel

(Siegel)

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 17.12.2003
2. Nachtrag vom 30.11.2006
3. Nachtrag vom 27.12.2017